

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG DES PRAKTISCHEN JAHRES (PJ)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Richtlinie zur finanziellen Förderung des Praktischen Jahres der Wahlfächer Allgemeinmedizin und den Fächern der allgemeinen fachärztlichen Versorgungsebene
- ▶ Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Die KV Hessen fördert das Praktische Jahr gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 3 der ÄApprO 2002 von Studierenden in akkreditierten akademischen Lehrpraxen im Geltungsbereich der KV Hessen.
- ▶ Monatliche Förderhöhe:
 - ganztags: 595,00 €
- ▶ Insgesamt 2.380,00 € für die Dauer des Wahl-Tertials
- ▶ Maximal zulässige Förderdauer:
 - 16 Wochen (ganztags)
- ▶ Bei Teilzeittätigkeiten berechnen sich Fördersumme und Förderdauer anteilig.

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Die Studierenden stellen den Antrag auf Förderung des PJ (Antragsformular finden Sie im Downloadbereich)
- ▶ Der Förderantrag soll vor Aufnahme der Tätigkeit in der akkreditierten akademischen Lehrpraxis bei der KV Hessen gestellt werden
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität
 - eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 - eine Bestätigung durch eine akkreditierte akademische Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Hessen über die Ableistung des Wahl-Tertials

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Studierenden von der KV Hessen einen Bescheid über die finanzielle Förderung.



ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER

- ▶ Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Studierenden zum 15. des jeweiligen Wahl-Tertialmonats für den laufenden Monat.
- ▶ Nach Beendigung des Wahlfachs hat der/die Studierende unaufgefordert der KV Hessen die ausgefüllte und durch die akkreditierte akademische Lehrpraxis unterschriebene Bescheinigung (siehe Anlage 4 der ÄApprO 2002 „Bescheinigung über das Praktische Jahr“) über die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Jahres einzureichen.
- ▶ Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Studierenden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Das Nichtantreten der Ausbildung in der akkreditierten akademischen Lehrpraxis sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von den Studierenden unverzüglich der KV Hessen anzuzeigen.
- ▶ Wird das Wahl-Tertial nicht ordnungsgemäß beendet, steht den Studierenden die Leistung nicht zu; die gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.
- ▶ Da das Förderungsbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und vergeben (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst der vorzulegenden Nachweise entscheidend).

Abteilung Qualitätsförderung
Team Förderung Weiterbildung
Tel: 069 24741-7050
foerderung.studierende@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung PJ
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main